

# **Compliance-Richtlinie Sächsischer Apothekerverband e.V.**

## **Präambel**

Die Apothekerinnen und Apotheker haben die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen und nehmen somit eine Gemeinwohlaufgabe wahr. Die uneingeschränkte Vertrauensbeziehung zwischen Patienten, anderen Kunden und dem Apotheker und der Apothekerin ist dabei unverzichtbar. Das Vertrauen beruht auch und vor allem auf der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit jedes Apothekers und jeder Apothekerin.

Der Sächsische Apothekerverband e.V.(SAV), dessen Aufgabe die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ist, hat deshalb in besonderem Maße darauf zu achten, dass er mit seinem Verhalten die Integrität, Transparenz und Gesetzestreue sicherstellt, die zur Unterstützung der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens, das in seine Mitglieder gesetzt wird, erforderlich sind.

Auch der Erfolg der Aufgabenwahrnehmung des SAV für seine Mitglieder hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Apothekerverbandes als vertrauenswürdige und glaubwürdige Gesprächspartner von Politik, Behörden, Marktteilnehmern und Öffentlichkeit wahrgenommen und akzeptiert werden.

Ferner hat der SAV sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die Beiträge seiner Mitglieder bestimmungsgemäß einsetzt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden hat der SAV die nachstehenden Grundsätze formuliert, an denen sich seine gesamte Tätigkeit orientiert. Diese Compliance-Richtlinie ist eine freiwillige Regelung, mit der insbesondere die Einhaltung ethischen und moralischen Handelns wie auch der Vorgaben eines wettbewerbs- und kartellrechtlich richtigen Verhaltens sowie die Einhaltung aller maßgeblicher gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet werden sollen.

## **Inhaltverzeichnis**

1. Geltungsbereich
2. Satzung des SAV als Maßstab des Handelns
  - 2.1. Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes
  - 2.2. Entscheidungsprozesse
  - 2.3. Entscheidungsbefugnisse der zur Geschäftsführung bestellten Person als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
3. Politik, Parteien, Behörden, Geschäftspartner, Patienten und Verbraucher
4. Verschwiegenheitspflichten
  - 4.1. Vertrauliche Informationen
  - 4.2. Vertraulichkeit der Vorstandssitzungen
  - 4.3. Datenschutz Personal / Ehrenamt / Mitglieder
  - 4.4. Transparenzgebot gegenüber Mitgliedern wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorgaben
5. Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption
6. Vermeidung von Interessenkonflikten
7. Soziale Verantwortung
  - 7.1. Menschenrechte
  - 7.2. Nicht-Diskriminierung
8. Einhaltung dieser Grundsätze
9. Verfahren in Verdachtsfällen

## 1. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für den SAV einschließlich der ehrenamtlichen Mitglieder der Organe und Gremien und der hauptamtlich Beschäftigten des SAV sowie für das Tochterunternehmen Sächsische Apotheken Service GmbH (SASG). Gegenüber den hauptamtlich beschäftigten Arbeitnehmern gilt sie verbindlich als Arbeitsanweisung mit dem Hinweis auf Einhaltung.

## 2. Satzung des SAV als Maßstab des Handelns

Der SAV beachtet die Gesetze und Normen, die für ihn gelten. Er orientiert sich an dem von der Satzung vorgegebenen Rahmen.

### 2.1. Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Alle Entscheidungen, Rechtsgeschäfte, Beschlüsse usw. die im Namen des SAV abgeschlossen und getroffen werden entsprechen dem vorgegebenen Rahmen der Satzung und werden auf Kompatibilität mit dem Satzungszweck geprüft. Alle Entscheidungen, Rechtsgeschäfte, Beschlüsse usw. werden im Sinne des Satzungszwecks des SAV und im Interesse der Mitglieder beschlossen bzw. getroffen.

Der SAV hat gemäß der Satzung folgende Aufgaben und Ziele:

- *Abschluss und Durchführung von Arznei- und Hilfsmittellieferverträgen und -preisvereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren, Verträge zur Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen, ferner Abschluss und Durchführung sonstiger allgemeiner, die Interessen des Berufsstandes betreffende Rahmenverträge.*
- *Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder auf sozial- und arbeitsrechtlichem Gebiet, insbesondere gegenüber den Behörden, in den Organen der Arbeitsverwaltung und Sozialverwaltung, gegenüber den Arbeitnehmervereinigungen und in der Öffentlichkeit.*
- *Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet.*
- *Durchführung der Gemeinschaftswerbung für seine Mitglieder.*
- *Förderung und Unterstützung der Einrichtungen des Apothekerstandes.*

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig an deren Stelle tretenden einschlägigen Vorschriften hält. Der Verband strebt keinen Gewinn an. Mittel des Verbandes werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### 2.2. Entscheidungsprozesse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Gesetzen und seiner Satzung.

Beschlüsse, Abstimmungen und andere Entscheidungen werden gemäß der Satzung des SAV und der Geschäftsordnung für den Vorstand beraten und abgestimmt.

Der SAV wird durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

2.3. Entscheidungsbefugnisse der zur Geschäftsführung bestellten Person als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

Die Entscheidungsbefugnisse der zur Geschäftsführung bestellten Person als besonderer Vertreter enthalten folgenden legitimierten Aufgabenbereich:

- Leitung der Geschäftsstelle und Abwicklung sämtlicher laufender Geschäfte des Verbandes – in diesem Rahmen Legitimation zur Durchführung des laufenden Zahlungsverkehrs für Zahlungen bis zu einer Summe von 5.000,- Euro
- Zahlungen bzw. Zahlungsanweisungen über 5.000 Euro, sofern für das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ein Beschluss des zuständigen Organs (Vorstand/Mitgliederversammlung) vorliegt
- Verhandlung und Abschluss sämtlicher Verträge, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Geschäftsstelle stehen
- Geltendmachung ausstehender Beiträge und Durchführung außergerichtlicher und gerichtlicher Mahnverfahren
- Unterschriftsberechtigung für Protokollnotizen und Verträge, wenn darüber ein Vorstandsbeschluss gefasst wurde
- alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten
- Koordination von Verbandsaktivitäten
- keine Befugnis zur Veräußerung oder Belastung des im Eigentum des SAV e.V. stehenden Grundvermögens, zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Bürgschaften zu Lasten des SAV e.V.
- außergerichtliche Vertretung des Verbandes unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben

### **3. Politik, Parteien, Behörden, Geschäftspartner, Patienten und Verbraucher**

Der Umgang des SAV mit Dritten ist geprägt von Fairness und Ehrlichkeit. Mit öffentlichen Stellen pflegt der SAV einen vertrauensvollen Umgang. Verbraucher- und patientenschützende Normen werden beachtet.

## **4. Verschwiegenheitspflichten**

### **4.1. Vertrauliche Informationen**

Vertrauliche Informationen werden vom SAV vertraulich behandelt. Ehrenamtliche Mitglieder der Organe und Gremien, hauptamtlich Beschäftigte sowie Angestellte des SAV sind zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet. Eine unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte oder die öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt, soweit sie nicht von Dritten öffentlich gemacht wurden oder ohne Zutun des SAV allgemein zugänglich geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft in einem Gremium des SAV bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **4.2. Vertraulichkeit der Sitzungen**

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit betreffs interner Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand fort.

Der/die Vorsitzende verpflichtet Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und sonstige Personen, die zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, gleichfalls zur Verschwiegenheit.

### **4.3. Datenschutz Personal / Ehrenamt / Mitglieder**

Personenbezogene Daten der beim SAV angestellten Mitarbeiter, des Ehrenamtes sowie der Mitglieder werden vom SAV unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Personenbezogene Daten der angestellten Mitarbeiter in Bezug auf das Arbeitsverhältnis (insbesondere die Inhalte des Arbeitsvertrages) oder sonstige vertrauliche Informationen werden nur anderen Mitarbeitern preisgegeben, wenn dies zur Erfüllung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Für den Umgang mit den Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen darf. Diese dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der SAV erhoben hat und den er entsprechend seiner Satzung verfolgt.

Für die Bearbeitung der Retaxationen werden anonymisierte Rezeptkopien durch die Mitglieder an die Geschäftsstelle übersendet.

Für den Betrieb der Clearingstelle besteht ein besonderes Datenschutzkonzept, welches in Anlage 2 (Technisch-organisatorische Maßnahmen) zum Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß § 28 DSGVO mit den Mitgliedern enthalten ist und regelmäßig auf Aktualität überprüft wird.

### **4.4. Transparenzgebot gegenüber Mitgliedern**

In nicht internen Angelegenheiten wird für eine größtmögliche Transparenz und Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern gesorgt. Das Informieren der Vereinsmitglieder geschieht auf geeignete Weise.

## 5. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben

Der SAV beachtet die wettbewerbsschützenden Gesetze, speziell das Kartellrecht, sowie sonstige wettbewerbsschützende Regelungen.

Unzulässige Absprachen, Empfehlungen sowie ein Missbrauch seiner Stellung

- durch einen Boykottaufruf,
- unbillige Behinderung, z. B. durch Ausbeutungsmisbrauch (Preise/Konditionen),
- Kopplungsstrategien und Marktabschottung,
- Kampfpreise und Rabattsysteme,
- Geschäftsverweigerung und Diskriminierung (= Gleichbehandlungsgebot!)

widersprechen den Grundsätzen des SAV.

Bei Verbands- und Branchentreffen sind alle Absprachen zu Konditionen usw. zu vermeiden.

## 6. Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption

Der SAV lehnt jede Form von Bestechung und Korruption ab.

Die Annahme von Vorteilen von Geschäftspartnern ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungen der Organe bzw. des Beschäftigten oder dessen Tätigkeit für den Verband zum Nachteil des SAV zu beeinflussen. Die Annahme von Geldgeschenken ist ohne Ausnahme unzulässig. Organe und Beschäftigte des SAV dürfen von Geschäftspartnern nicht die Gewährung von Vorteilen fordern.

Einladungen zu Essen mit Geschäftspartnern, die aufgrund der Tätigkeit des Organs bzw. des Beschäftigten für den SAV ausgesprochen werden, dürfen nur angenommen werden, wenn die Einladung einem berechtigten Verbandszweck, beispielweise der Pflege von Kontakten, die im Interesse des SAV sind, dient.

Im Verhältnis zu Lieferanten von Waren und Dienstleistungen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Die private Inanspruchnahme von Rabatten und sonstigen Vergünstigungen, die dem SAV von seinen Lieferanten angeboten werden, ist nur gestattet, wenn sie allen Mitarbeitern des SAVs angeboten wird. In allen anderen Fällen, in denen Organe oder Beschäftigte Waren oder Dienstleistungen von Lieferanten des SAVs für private Zwecke beziehen und ein geringerer als der marktübliche Preis entrichtet wird, ist dies dem Vorgesetzten, bei Organen und dem Geschäftsführer dem Vorsitzenden, anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, von diesen Lieferanten Leistungen jeglicher Art zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu erbitten oder zu fordern.
- Die Duldung des Sponsorings eigener privater Veranstaltungen des Organs oder des Beschäftigten durch Lieferanten des SAV ist untersagt.

Erhält ein Organ oder ein Beschäftigter von einem Geschäftspartner ein Honorar, eine Auslagenerstattung oder eine sonstige Vergütung für ein Interview, für einen Vortrag oder für eine Veröffentlichung, ist dies dem SAV mitzuteilen, wenn die Zuwendung im Fall des Organs aus dessen Funktion für den SAV und im Fall des Beschäftigten nicht aus

einer Nebentätigkeit folgt. Die Mitteilung an den SAV ist von Organen sowie dem/der Geschäftsführer/in an den/die Vorsitzende/n des SAV zu richten. Die Mitteilungen der Beschäftigten sind an den/die Geschäftsführer/in zu richten.

## **7. Vermeidung von Interessenkonflikten**

Bei ihrer Tätigkeit handeln die Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenskonflikten führen können und legen dem Vorstand unvermeidbare persönliche Interessenskonflikte offen. Aus Gründen der Transparenz verpflichten sich die Mitglieder des Vorstandes, Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen u. ä. vor und während ihrer Mitgliedschaft im Vorstand, soweit diese auf für die Ausübung der Aufgaben des Vorstandes bedeutsame Interessenverknüpfungen oder Interessenkollisionen hinweisen können, anzuzeigen.

Die Anzeigepflichtung in diesen Fällen bezieht sich für die Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Vorstand auf:

1. die zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, sofern die Tätigkeit nicht länger als 5 Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, sofern die Tätigkeit nicht länger als 5 Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt;
4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Kooperationen und ähnlichen Zusammenschlüssen, sofern die Mitgliedschaft nicht länger als 5 Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt.

Für den Zeitraum während der Mitgliedschaft im Vorstand besteht die Anzeigepflichtung für:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben der Mitgliedschaft im Vorstand, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Kooperationen und ähnlichen Zusammenschlüssen;
5. das Bestehen und/oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Vorstandes während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden;

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Erwerb der Mitgliedschaft im Vorstand sowie nach Eintritt von Änderungen und Ergänzungen während der Zeit der Mitgliedschaft dem/der Vorsitzenden oder im Fall dessen/deren notwendiger Vertretung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Über den Inhalt der Anzeigen führt der/die Vorsitzende ein Verzeichnis.

## **8. Soziale Verantwortung**

### 8.1. Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte (sog. UNO-Menschenrechtscharta) werden ausdrücklich und nachhaltig unterstützt. Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Der SAV missbilligt physische, psychische oder sexuelle Gewalt. Er respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und achtet die Privatsphäre.

### 8.2. Nicht-Diskriminierung

Der SAV lehnt jede Form von Diskriminierung ab. Insbesondere findet keine Diskriminierung bei der Anstellung oder Beschäftigung statt, beispielsweise wegen Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

### 8.3. Arbeitsbedingungen

Der SAV bekennt sich zu fairen Arbeitsbedingungen und beachtet die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit; insbesondere vermeidet er Diskriminierung im Arbeitsleben, beachtet das Verbot der Kinderarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer.

## **9. Einhaltung dieser Grundsätze**

Der SAV informiert seine Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in regelmäßigen Abständen über die ethischen Ziele und Verhaltensgrundsätze dieser Compliance-Richtlinie. Der SAV wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass die vorstehenden Grundsätze eingehalten werden.

## **10. Verfahren in Verdachtsfällen**

Auf der Grundlage der Regeln und Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie sollen die konsequente und umfassende Aufklärung, die Bewertung und gegebenenfalls die Verfolgung von Compliance-Fällen im SAV sichergestellt werden.

Besteht der Verdacht eines Compliance-Verstoßes, ist dieser gründlich und unabhängig vom Ansehen oder der Stellung der betroffenen Person(en) zu prüfen. Die hierfür vorgesehene und in dieser Richtlinie beschriebene Ermittlung ist an Recht und Gesetz

sowie an die in dieser Richtlinie formulierten Grundsätze gebunden, gleichzeitig jedoch von Weisungen des Vorstands oder der Geschäftsführung unabhängig.

Die nachstehend genannten Stellen wirken zur Erreichung der genannten Ziele zusammen:

- Rechtsabteilung
- Vorsitzende/r und im Vertretungsfall der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Geschäftsführung

Organe und Beschäftigte sollen bei begründetem Verdacht auf einen Compliance-Verstoß Hinweise an den/die Vorsitzende/n, die Rechtsabteilung oder die Geschäftsführung geben.

Bekannt gewordene Sachverhalte werden schnell, gründlich und vollständig aufgeklärt. Wichtiges Ziel der internen Aufklärungstätigkeit ist es, etwaige dem Verband entstandene Schäden beweiserwertbar festzustellen. Ziel ist auch, zu verhindern, dass es zu einem für etwaig unschuldig Betroffene langwierigen belastenden Verfahren kommt.

Die Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes werden mit absoluter Vertraulichkeit durchgeführt.

Betroffenen ist bei Anhörungen der Beistand durch Rechtsberater oder Personen ihres Vertrauens einzuräumen. Die Beistände sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Betroffenen sind bei internen Ermittlungen darauf hinzuweisen, dass die Ermittlungen ausschließlich die Interessen des SAVs erfolgen und dass Geständnisse gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

Das gesamte Verfahren hat mindestens die rechtsstaatlichen Standards eines Ermittlungsverfahrens durch staatliche Behörden/Staatsanwaltschaften zu gewährleisten, insbesondere das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, und die Unschuldsvermutung.

Nach Aufklärung und Bewertung des Sachverhaltes werden im Fall der Bestätigung des Compliance-Verstoßes von den dafür zuständigen Stellen Maßnahmen zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr sowie gegebenenfalls zum Schadensausgleich getroffen.